

Mittelst Allerhöchsten Ukases an den dirigirenden Senat vom 13. April, haben S. M. der Kaiser das von einem besonders dazu niedergesetzten Comité abgefaßte und vom Reichsrathe durchgesehene Reglement über die bürgerliche Existenz der Hebräer, zu bestätigen geruht. Demgemäß wird denselben der beständige Aufenthalt gestattet: in den Gouvernements Grodno, Wilna, Wolhynien, Podolien, Minsk und Jekaterinoslaw, wie auch in den Provinzen: Bessarabien und Bjelostok; ferner in den Gouvernements von Kijew und Cherßon gleich wie in Taurien, mit Ausnahme der Städte Kijew, Nikolajew und Sewastopol; in den Gouvernements Mohilew und Witebsk, mit Ausnahme der Dorfschaften; in Kleinrußland (den Gouv. Tschernigow und Poltawa), mit Ausnahme der Krons-Kosaken-Dörfer, aus welchen die Hebräer schon entfernt sind. -

In Kurland so wie auch in Riga Schlok wird nur denjenigen Hebräern der beständige Aufenthalt erlaubt, welche nach der Revision mit ihren Familien bis jetzt daselbst angeschrieben waren; die in anderen Gouvernements ansäßigen aber, dürfen sich daselbst, so wie auch in den weniger als 30 Werst von der Grenze entfernten Ortschaften der westlichen Grenz-Gouvernements nicht niederlassen. -

Wenn ein Hebräer ein bewohntes oder ein in den Gouvernements, wo er sich nicht niederlassen darf, befindliches unbewohntes Gut erbt, so ist er verpflichtet es in Zeit von einem halben Jahre zu verkaufen. - Ehen dürfen zwischen Hebräern nicht geschlossen werden, bevor der Bräutigam das 18te und die Braut das 16te Jahr erreicht haben. -

Ein jeder Hebräer muß zufolge den bestehenden Gesetzen, zu einem gewissen Bürgerlichen Stande gehören; im entgegengesetzten Falle wird er als Landstreicher angesehen und demgemäß behandelt. - Hebräer, welche sich dem Feldbau widmen, werden auf 25 Jahre von der Kopfsteuer befreit. Bilden sie bei ihrer Ansiedelung größere Dorfschaften, so werden sie auf 50 Jahre, oder wenn sie sich in kleinen Gesellschaften ansiedeln auf 35 Jahre von der Rekrutirung und auf 10 Jahre von den Land-Abgaben (.....) befreit; denjenigen aber, welche Ländereien von Privatleuten in Pacht nehmen und sich auf denselben häuslich niederlassen, wird auf 5 Jahre die Kopfsteuer, die Rekruten-Stellung auf 25, die Land-Abgaben aber auf 10 Jahre erlassen. Ueberdem erhält ein Hebräer, wenn er Land kauft und auf demselben nicht weniger als 50 männl. Individuen von seinen Glaubensgenossen ansiedelt, die Rechte eines persönlichen Ehrenbürgers; wenn er aber derselben 100 ansiedelt, so kann er drei Jahre, nachdem solche vollkommen festen Sitz gefaßt haben, um die Rechte eines erblichen Ehrenbürgers ansuchen. - Die Kaufleute, Bürger und Handwerker unter den Hebräern, genießen in den ihnen zum beständigen Aufenthalt angewiesenen Ortschaften gleiche Rechte und Vorzüge mit den, ihrem Stande nach ihnen gleichkommenden, Russischen Unterthanen, in so fern diese Vorrechte dem gegenwärtigen Reglement nicht zuwider sind, und müssen, wenn sie auch in Flecken oder Dörfern wohnen, sich in den Städten anschreiben lassen. -

Fabrikanten, die zum Behuf ihrer Fabriken Gebäude ankaufen, werden im Laufe von 10 Jahren befreit von allen Gebühren, welche sonst bei Ankauf von Häusern zu entrichten sind. - Die Kinder von Hebräern können in den Ortschaften, wo ihren Vätern der Aufenthalt gestattet ist, in den Kreis- und Parochialschulen, in den Gymnasien, Privatschulen und Pensionen und nach Beendigung ihres Gymnasial-Cursus auch auf den Universitäten, Akademien und anderen höheren Lehr-Anstalten des Reichs, angenommen werden, und wenn sie in denselben ausgezeichnete Fortschritte in den Wissenschaften und Künsten gemacht und Attestate auf gelehrtem Grade erhalten haben, steht es ihnen frei, auf Vorstellung des Ministers des öffentlichen Unterrichts im Lehr- oder Civilfache Dienste zu nehmen, jedoch nicht ohne Allerhöchste Genehmigung. Diejenigen, welche nicht in Dienste treten wollen, können, wenn sie den Grad eines Doctors oder eines Medico-Chirurgen erhalten haben, um die Rechte eines erblichen Ehrenbürgers, die graduirten Studenten, Candidaten, Magister, Künstler (der Akademie der Künste), Chirurgen und Pharmazeuten aber, um die Rechte von persönlichen Ehrenbürgern nachsuchen. Ueberdem wird denjenigen, welche die Erlaubnis haben, im Lehr- oder Civilfache Dienste zu nehmen, das Recht ertheilt, sich in den inneren Gouvernements und in den Hauptstädten aufzuhalten. (St. Ptb. Ztg.)